



Hinweis für Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer zu ihrer Meldepflicht über Dioxin und PCB-Befunden

Infolge des Dioxingeschehens im Dezember 2010/Januar 2011 wurde das Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) um den Paragraphen 44a ergänzt. Diese Vorschrift verpflichtet Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer Untersuchungsergebnisse zu Dioxinen und PCB in Lebensmitteln und Futtermitteln zu melden.

Diese Ergebnisse werden in einem Datenpool des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) erfasst und ausgewertet, um potentielle Probleme früher erkennen zu können.

Weitere Informationen zu der Meldepflicht erhalten Sie auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Lanuv) des Landes Nordrhein-Westfalen unter:

<https://www.lanuv.nrw.de/verbraucherschutz/lebensmittelsicherheit/meldungen-zu-gesundheitlich-nicht-erwuenschten-stoffen>